

Amtliche Abkürzung:	WMeßVO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	17.12.1987	Fundstelle:	GBI. 1987, 754
Gültig ab:	31.12.1987	Gliederungs-Nr:	7534
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung des Umweltministeriums
über die Erfassung der Wasserentnahmen
(WMeßVO)
Vom 17. Dezember 1987**

Zum 17.01.2012 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3 und 4 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBI. S. 565, 570)

Auf Grund von § 82 b Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1987 (GBI. S. 224) wird verordnet:

**§ 1
Ausrüstung mit Geräten**

Wer Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt oder ableitet oder Grundwasser entnimmt, zutage gefördert, zutageleitet oder ableitet, hat, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, die Anlagen mit Geräten auszurüsten, mit denen die Menge des Wassers festgestellt werden kann, wenn die Gewässerbenutzung der Wasserversorgung dient (§ 17 c Satz 1 WG) und nicht nach § 17 d WG von der Entgeltpflicht ausgenommen ist.

**§ 2
Anforderungen an Meßgeräte und
Zusatzeinrichtungen**

(1) Die Anlagen sind mit Meßgeräten und Zusatzeinrichtungen auszurüsten, die hinsichtlich Beschaffenheit, Einbau, Aufstellung und Verwendungsart den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall andere Geräte zulassen oder von der Pflicht zur Ausrüstung mit Geräten befreien, wenn die Wassermenge auf andere Weise zuverlässig festgestellt werden kann.

**§ 3
Aufzeichnung der Meßergebnisse**

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, hat derjenige, der zur Ausrüstung mit Geräten verpflichtet ist, schriftlich festzuhalten

1. die im Veranlagungszeitraum für das Wasserentnahmeentgelt (§ 17 e Abs. 3 WG) entnommene, zutagegeförderte, zutagegeleitete oder abgeleitete Wassermenge und
2. die Zählerstände der Meßgeräte zu Beginn und am Ende des Veranlagungszeitraums.

(2) Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 die im Veranlagungszeitraum für das Wasserentnahmeentgelt (§ 17 e Abs. 3 WG) entnommene, zutagegeförderte, zutagegeleitete oder abgeleitete Wassermenge nicht schriftlich festhält,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Zählerstände der Meßgeräte zu Beginn und am Ende des Veranlagungszeitraums nicht schriftlich festhält,
3. entgegen § 3 Abs. 2 die Aufzeichnungen nicht zehn Jahre aufbewahrt.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 17. Dezember 1987

Dr. Vetter